

Beglaubigte Abschrift



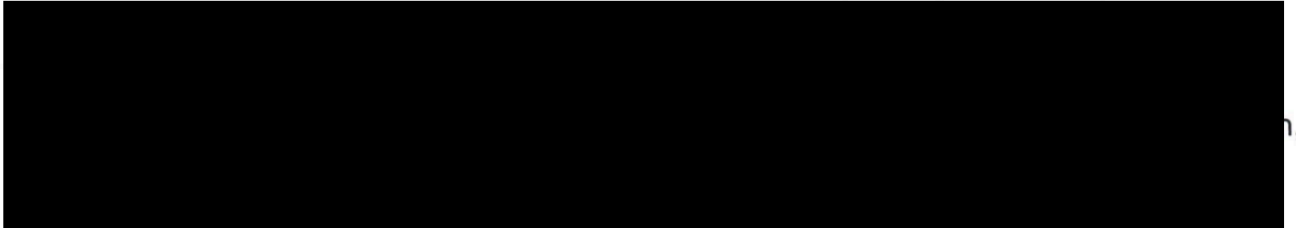
Landgericht Halle

Geschäfts-Nr.:

6 O 178/21



In dem Verfahren



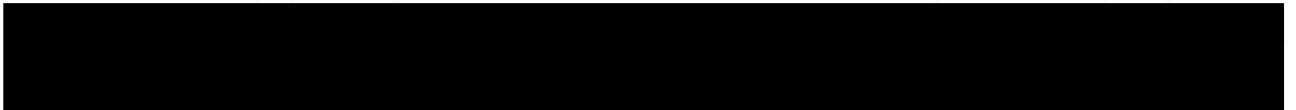
Düsseldorf,

gegen

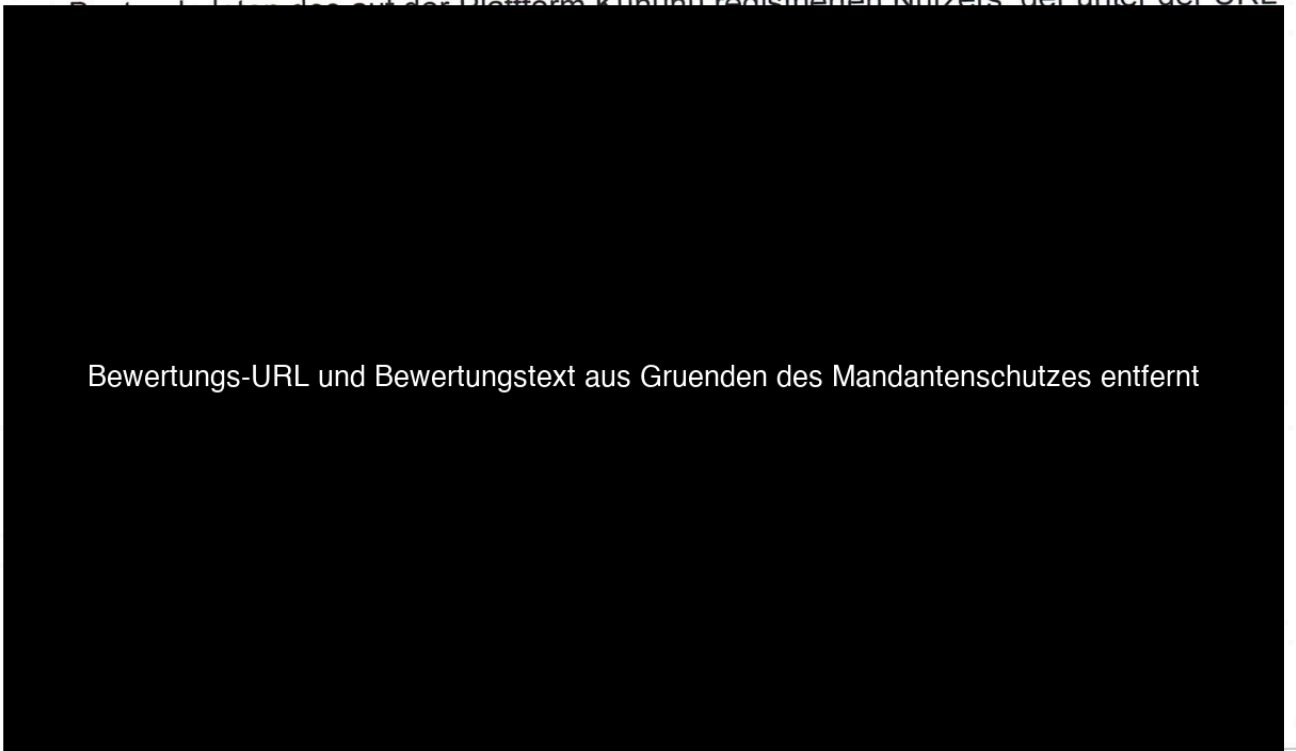
New Work SE, Am Strandkai 1, 20457 Hamburg,

Beteiligte,

Prozessbevollmächtigte: Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB in Hamburg,



Der Beteiligten wird gestattet, der Antragstellerin Auskunft zu erteilen über die
Bewertungstexte des auf der Plattform Kupunu registrierten Nutzers, der unter der URL



Bewertungs-URL und Bewertungstext aus Gruenden des Mandantenschutzes entfernt

Verbesserungsvorschläge

Reproduktion der streitgegenstaendlichen Bewertung aus Gruenden des Mandantenschutzes entfernt

Reproduktion der streitgegenstaendlichen Bewertung aus Gruenden des Mandantenschutzes entfernt

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Gegenstandswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer gerichtlichen Anordnung hinsichtlich der Auskunft über die Bestandsdaten im Sinne des § 21 Absatz 2 und Absatz 3 TTDSG ist zulässig und begründet.

Die Antragstellerin hat gegen die Beteiligte einen Auskunftsanspruch aus § 242 BGB.

Es besteht bei jedem Rechtsverhältnis eine Auskunftspflicht, dessen Wesen es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen und der Verpflichtete in der Lage ist, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Rechtsverhältnis, aus dem die Auskunftspflicht der Beteiligten erwächst, ergibt sich aus der Eröffnung und der Nutzung eines Unternehmensprofils der Antragstellerin bei der Beteiligten. Zudem ergibt sich das Rechtsverhältnis aus einem Unterlassungsanspruch aus den §§ 823, 1004 BGB, wobei die Beteiligte lediglich als mittelbare Störerin haftet.

Der Inhalt der angegriffenen Bewertung erfüllt den Tatbestand des § 187 Var. 3 StGB (Kreditgefährdung). Es handelt sich um einen rechtswidrigen Inhalt, der von § 1 Absatz 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes als Katalogtat erfasst ist.

Die angeforderten Daten sind für die Antragstellerin zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte zwingend erforderlich. Die Antragstellerin ist durch den Inhalt der Bewertung in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt. Es handelt sich zudem um einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht im Sinne des § 823 BGB. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Unterlassung gegen den Autor der Bewertung.

Der Anspruch ist für die Beteiligte aus datenschutzrechtlicher Sicht gemäß § 21 Absatz 2 und Absatz 3 TTDSG erfüllbar.

Die Beteiligte ist als Host-Providerin sowie Betreiberin des Portals Kununu Anbieterin von Telemedien gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 TTDSG.

Der Anspruch bezieht sich auf die Auskunft über Bestandsdaten, wovon Daten wie Name und Adresse des Nutzers, E-Mail-Adresse, Rufnummer, Geburtsdatum oder Alter, Zahlungsdaten wie Bankverbindung und Kreditkartennummer, aber auch User-IDs, die IP-Adresse eines Computers, Benutzernamen und Passwörter umfasst sind.

Die Bestandsdaten sind darüber hinaus aufgrund der massiven Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts sowie der Verletzung von § 823 BGB und aufgrund

des Unterlassungsanspruchs aus §§ 823, 1004 BGB auch zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte, die von § 1 Absatz 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes erfasst werden, erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Absatz 3 Satz 7 TTDSG.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf §§ 36 GNotKG, 3 ZPO.

